

**Mitteilungen der  
Justus-Liebig-Universität Gießen**

Ausgabe vom  
**19.06.2024**

**2.31.11 Nr.1**

Satzung des Zentrum für Gesundheits-, Heil- und Pflegeberufe

**Satzung des  
Zentrum für Gesundheits-, Heil- und Pflegeberufe  
der Justus-Liebig-Universität Gießen und der  
Technischen Hochschule Mittelhessen  
Vom 11.06.2024**

*Bisherige Fassungen:*

	Präsidium	Verkündung
Urfassung	11.06.2024	19.06.2024

**Inhaltsverzeichnis**

Präambel ..... 2

§ 1 Aufgaben ..... 2

§ 2 Organisation ..... 2

§ 3 Mitgliedschaft..... 2

§ 4 Bestellung des Direktoriums..... 2

§ 5 Aufgaben des Direktoriums ..... 3

§ 6 Aufgaben und Befugnisse der leitenden Direktorin/des leitenden Direktors ..... 3

§ 7 Aufgaben und Befugnisse der stellvertretenden Direktorin/des stellvertretenden Direktors ..... 3

§ 8 Mitgliederversammlung ..... 3

§ 9 Geschäftsführung ..... 4

§ 10 Finanzierung ..... 4

§ 11 Evaluierung des Zentrums, befristeter Fortbestand, Beendigung ..... 4

§ 12 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten ..... 4

## **Präambel**

Zur Entwicklung und Betreuung von neuen Studiengängen im Bereich der Gesundheits-, Heil- und Pflegeberufe und damit verbunden der Förderung und Verankerung von entsprechenden Lehr- und Forschungstätigkeiten am Wissenschaftsstandort Gießen, gründen die Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) mit ihrem Fachbereich Medizin und die Technische Hochschule Mittelhessen (THM) mit ihrem Fachbereich Gesundheit gemäß § 53 HessHG das Zentrum für Gesundheits-, Heil- und Pflegeberufe.

## **§ 1 Aufgaben**

(1) Das Zentrum hat folgende Aufgaben:

1. Entwicklung neuer und Betreuung bestehender Studiengänge im Bereich Gesundheits-, Heil- und Pflegeberufe unter besonderer Berücksichtigung der Digitalisierung im medizinischen Bereich.
2. Entwicklung innovativer, falls möglich dualer und digitaler Lehr- und Lernkonzepte. Diese sollte die Interprofessionalität von Lehrveranstaltungen für Studierende der neuen Studiengänge und der Medizin beinhalten.
3. Förderung der Forschung und Interdisziplinarität im Bereich Gesundheits-, Heil- und Pflegeberufe.
4. Koordination der Praxisstellen.

(2) Das Zentrum arbeitet interdisziplinär auf der Grundlage eines vom Direktorium beschlossenen Arbeitsprogramms.

## **§ 2 Organisation**

Das Zentrum hat folgende Organe:

1. Direktorium (§§ 4 und 5)
2. Mitgliederversammlung

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Zentrums sind folgende Mitglieder und Angehörige der Justus-Liebig-Universität und der Technischen Hochschule Mittelhessen.

1. Die Studiendekanin/der Studiendekan am Fachbereich Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen und die Studiendekanin/ der Studiendekan am Fachbereich Gesundheit der Technischen Hochschule Mittelhessen,
2. je vier Professorinnen und Professoren der beteiligten Hochschulen, die von den jeweiligen Präsidien benannt werden.

(2) Die Präsidien der Justus-Liebig-Universität und der Technischen Hochschule Mittelhessen können auf Vorschlag des Direktoriums einvernehmlich weitere Mitglieder benennen. Voraussetzung dafür ist, neben der zu erwartenden regelmäßigen Mitarbeit am Zentrum, dass sie diesem mit ihrer Tätigkeit thematisch verbunden sind.

(3) Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Ausscheiden aus der Justus-Liebig-Universität Gießen oder der Technischen Hochschule Mittelhessen, sofern sie nicht von deren Präsidien verlängert wird. Die Präsidien können auf Vorschlag des Direktoriums einvernehmlich für einzelne Mitglieder deren Ausscheiden beschließen, insbesondere wenn die thematische Verbundenheit mit dem Zentrum nicht mehr besteht oder keine Mitarbeit mehr stattgefunden hat.

## **§ 4 Bestellung des Direktoriums**

(1) Das Direktorium besteht aus der leitenden Direktorin bzw. dem leitenden Direktor und der stellvertretenden leitenden Direktorin bzw. dem stellvertretenden leitenden Direktor.

(2) Beide Positionen werden aus den Reihen der Mitglieder des Zentrums auf der Mitgliederversammlung gewählt, sie sollen wechselseitig jeweils einer der beiden Hochschulen angehören. Für die erste Amtsperiode nach Gründung des Zentrums erfolgt die Besetzung im Wege der einvernehmlichen Bestellung durch die Präsidien,

(3) Die Amtszeit der beiden Positionen beträgt jeweils drei Jahre. Wiederwahl ist möglich, bei der hinsichtlich der Zugehörigkeit zu den jeweiligen Hochschulen ein Wechsel in den Ämtern stattfinden soll.

## **§ 5 Aufgaben des Direktoriums**

(1) Das Direktorium ist zuständig für alle Angelegenheiten des Zentrums, für die nicht eine andere Zuständigkeit durch Gesetz oder die Grundordnungen der Justus-Liebig-Universität Gießen oder der Technischen Hochschule Mittelhessen bestimmt ist.

(2) Das Direktorium gibt dem Zentrum für Gesundheits-, Heil- und Pflegeberufe eine Geschäftsordnung.

(3) Insbesondere die folgenden Aufgaben obliegen dem Direktorium:

1. Bestätigung von Zentrums-Mitgliedern,
2. Bei Bedarf Koordination notwendiger Lehraufgaben in enger Absprache mit den Studiendekanaten der Fachbereiche Medizin (JLU) und Gesundheit (THM) unter Berücksichtigung interprofessioneller Lehre,
3. Koordination und Kommunikation mit den Partnern der praktischen Ausbildung,
4. Verabschiedung des Haushaltsplans,
5. Diskussion und Verabschiedung des jährlichen Berichts des Zentrums und Vorlage in der Mitgliederversammlung und für beide Präsidien,
6. Stellungnahme zu den Zielvereinbarungen zwischen dem Zentrum und den Präsidien der beiden Hochschulen,
7. Organisation und Durchführung des Evaluationsverfahrens in Absprache mit den Präsidien.

## **§ 6 Aufgaben und Befugnisse der leitenden Direktorin/des leitenden Direktors**

(1) Das leitende Direktoriumsmitglied leitet das Zentrum und vertritt es nach außen.

(2) Das leitende Direktoriumsmitglied beruft Sitzungen des Direktoriums ein und leitet sie. Es bereitet Beschlüsse des Direktoriums vor und sorgt für ihre Ausführung.

(3) Das leitende Direktoriumsmitglied berichtet den Zentrumsmitgliedern regelmäßig über alle für das Zentrum bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere über Entscheidungen anderer Organe der beiden Hochschulen, die für das Zentrum von Bedeutung sind.

(4) Jährlich einmal erstellt es einen Bericht über die Entwicklung des Zentrums und legt ihn der Mitgliederversammlung und den Präsidien vor.

## **§ 7 Aufgaben und Befugnisse der stellvertretenden Direktorin/des stellvertretenden Direktors**

(1) Der stellvertretenden leitenden Direktorin bzw. dem stellvertretenden leitenden Direktor obliegt es, den Aufbau des Zentrums zu unterstützen und die verschiedenen Arbeitsprozesse am Zentrum kontinuierlich zu koordinieren und zu begleiten.

(2) Die stellvertretende leitende Direktorin bzw. der stellvertretende leitende Direktor vertritt die leitende Direktorin bzw. den leitenden Direktor bei Abwesenheit.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitglieder und Angehörigen des Zentrums kommen mindestens einmal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung zusammen, um die Aufgabenplanung und die Arbeitsorganisation zu beraten. Insbesondere:

Satzung des Zentrum für Gesundheits-, Heil- und Pflegeberufe	19.06.2024	2.31.11 Nr.1
--	------------	--------------

- a. Die Entwicklung und Verabschiedung des gemeinsamen Studienangebots durch Etablierung von zeitlich befristeten Arbeitsgruppen zur inhaltlichen Ausgestaltung von Studiengängen,
- b. Die Wahl der Direktoriumsmitglieder

(2) Die Einberufung und Leitung erfolgt durch die leitende Direktorin, bzw. den leitenden Direktor.

(3) Die leitende Direktorin bzw. der leitende Direktor berichtet der Mitgliederversammlung über alle wesentlichen Aspekte der Tätigkeiten des Zentrums.

## **§ 9 Geschäftsführung**

Am Zentrum kann auf Vorschlag des Direktoriums durch die Präsidien die Stelle einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers eingerichtet werden, um nach Weisung des Direktoriums den Aufbau des Zentrums zu unterstützen und die verschiedenen Arbeitsprozesse am Zentrum kontinuierlich zu koordinieren und zu begleiten und das Direktorium zu unterstützen.

## **§ 10 Finanzierung**

Die Finanzierung des Zentrums für Gesundheits-, Heil- und Pflegeberufe erfolgt durch Haushaltsmittel, die dem Zentrum hälftig durch die beiden Präsidien zugewiesen werden, der anteiligen Zuweisung der Fachbereiche Medizin (JLU) und Gesundheit (THM) für die am Zentrum beteiligten Professuren, sowie durch die Einwerbung von Drittmitteln. Über die jeweilige Höhe der Zuwendungen entscheiden die beteiligten Hochschulen im Einvernehmen.

## **§ 11 Evaluierung des Zentrums, befristeter Fortbestand, Beendigung**

(1) Das Zentrum informiert regelmäßig über seine Aktivitäten in Form eines Berichts an die Präsidien der Justus-Liebig-Universität und der Technischen Hochschule Mittelhessen und führt, in Absprache mit diesen, regelmäßige Evaluationen durch.

(2) Die erste Evaluation findet nach fünf Jahren statt. Daraufhin entscheiden die Präsidien einvernehmlich über die gegebenenfalls befristete Fortführung oder Auflösung des Zentrums.

## **§ 12 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten**

(1) Der Vereinbarung nach § 53 HessHG haben die Senate der Technischen Hochschule Mittelhessen am 17. April 2024 und der Justus-Liebig-Universität Gießen am 20. März 2024 sowie die Präsidien der Technischen Hochschule Mittelhessen am 30. April 2024 und der Justus-Liebig-Universität Gießen am 26. März 2024 zugestimmt.

(2) Mit Beschluss vom oben genannten Datum haben die Senate der Technischen Hochschule Mittelhessen und der Justus-Liebig-Universität Gießen beschlossen, für den Fall des Abschlusses der Vereinbarung deren Regelungen als „Satzung des Zentrums für Gesundheits-, Heil- und Pflegeberufe der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Technischen Hochschule Mittelhessen“ in ihren jeweiligen Mitteilungsblättern zu veröffentlichen, nachdem die jeweiligen Präsidien diese genehmigt haben.

(3) Das Zentrum nimmt seine reguläre Tätigkeit zum 01. Juni 2024 auf.

(4) Nach Veröffentlichung der Satzung bestellen die beiden Präsidien gemäß § 4 Absatz 2 die Mitglieder des Direktoriums.

Gießen, den 11. Juni 2024  
 Prof. Dr. Katharina Lorenz  
 Präsidentin der JLU